

# Gesetz über die Schulzahnpflege

Vom 29. Oktober 1944

---

Der Kantonsrat von Solothurn  
gestützt auf Artikel 70 der Kantonsverfassung vom 23. Oktober 1887<sup>1)</sup>

beschliesst:

## I. Allgemeines

§ 1.<sup>2)</sup> <sup>1)</sup> Die Schulzahnpflege hat den Zweck, die Zahnschäden und ihre Folgen durch vorbeugende Massnahmen und Behandlung zu bekämpfen.

<sup>2)</sup> Die Schulzahnpflege hat die gesamte schulpflichtige Jugend und die Kinder im Kindergarten zu umfassen. Die Einwohnergemeinden sind zu ihrer Durchführung verpflichtet.

§ 2.<sup>3)</sup> Jede Einwohnergemeinde bestimmt oder wählt einen oder mehrere Schulzahnärzte oder eine oder mehrere Schulzahnärztinnen, die im Haupt- oder Nebenamt tätig sind. Die Schulzahnärzte oder Schulzahnärztinnen benötigen die Berufsausübungsbewilligung eines Kantons.

<sup>2)</sup> Mehrere Gemeinden können sich zur Durchführung der Schulzahnpflege zusammenschliessen.

## II. Vorbeugende Zahnpflege

§ 3.<sup>4)</sup> Die vorbeugende Zahnpflege ist Aufgabe der Eltern, des Schulzahnarztes oder der Schulzahnärztin, der Lehrkräfte und der Schulbehörden. Die Gemeinden können die Aufgaben gemäss den §§ 4 und 5 an anderes, besonders geschultes Personal übertragen.

§ 4.<sup>5)</sup> Der Schulzahnarzt oder die Schulzahnärztin macht die Kinder mit der theoretischen und praktischen Zahnpflege bekannt. Er oder sie hat die Eltern und die Lehrkräfte in geeigneter Weise auf die bestehenden Zahnmängel und ihre Ursachen und Folgen aufmerksam zu machen und an Elternabenden und anderen Veranstaltungen für die vorbeugende Zahnpflege zu wirken.

---

<sup>1)</sup> Es gilt die KV vom 8. Juni 1986.

<sup>2)</sup> § 1 Fassung vom 25. Juni 1995; GS 93, 583.

<sup>3)</sup> § 2 Fassung vom 25. Juni 1995.

<sup>4)</sup> § 3 Fassung vom 25. Juni 1995.

<sup>5)</sup> § 4 Fassung vom 25. Juni 1995.

# 815.131

§ 5.<sup>1)</sup> Die Lehrkräfte haben in besonderen Unterrichtsstunden und bei passenden Gelegenheiten die Kinder mit der Kenntnis der Zähne, ihrer Krankheiten und ihrer Pflege vertraut zu machen.

## III. Untersuchung und Behandlung

§ 6.<sup>2)</sup> Der Schulzahnarzt oder die Schulzahnärztin untersucht alljährlich die Kinder auf den Zustand der Zähne und stellt die Zahnmängel fest.

§ 7.<sup>3)</sup> <sup>1</sup> Nach der Untersuchung werden die behandlungsbedürftigen Kinder vom Schulzahnarzt oder von der Schulzahnärztin zur Behandlung der Zähne aufgeboten. Eltern, die ihre Kinder auf eigene Kosten durch einen privaten Zahnarzt oder eine private Zahnärztin behandeln zu lassen wünschen, haben dies dem Schulzahnarzt oder der Schulzahnärztin mitzuteilen.

<sup>2</sup> Die Behandlung besteht in der systematischen Sanierung der Gebisse.

## IV. Finanzielles

§ 8.<sup>4)</sup> <sup>1</sup> Die Kosten der vorbeugenden Zahnpflege (§§ 3-5) und der Reihenuntersuchungen (§ 6) werden von der Gemeinde getragen.

<sup>2</sup> Die Kosten der Behandlung sind von den Eltern entsprechend ihrer finanziellen Leistungsfähigkeit und ihrer Kinderzahl teilweise oder ganz zu übernehmen. Die Höhe der Beitragsleistung der Eltern wird von den Gemeinden in ihren Ausführungsbestimmungen festgelegt.

<sup>3</sup> Die Gemeinden können in ihren Ausführungsbestimmungen Gemeindebeiträge an überwiegend oder ausschliesslich kosmetische kieferorthopädische Behandlungen aufgrund einer Schweregradliste ausschliessen.

<sup>4</sup> Für Kinder, die eine auswärtige Schule besuchen, hat die Wohnsitzgemeinde den Kostenanteil zu übernehmen.

§ 9-11...<sup>5)</sup>

## V. Aufsicht<sup>6)</sup>

§ 12.<sup>7)</sup> Der Kantonszahnarzt oder die Kantonszahnärztin beaufsichtigt den Schulzahnpflegedienst in Verbindung mit dem Sanitäts- und dem Erziehungs-Departement.

<sup>1)</sup> § 5 Fassung vom 25. Juni 1995; GS 93, 583.

<sup>2)</sup> § 6 Fassung vom 25. Juni 1995.

<sup>3)</sup> § 7 Abs. 1 Fassung vom 25. Juni 1995.

<sup>4)</sup> § 8 Fassung vom 25. Juni 1995.

<sup>5)</sup> §§ 9-11 aufgehoben am 25. Juni 1995.

<sup>6)</sup> Fassung vom 25. Juni 1995.

<sup>7)</sup> § 12 Fassung vom 25. Juni 1995.

## VI. Straf- und Schlussbestimmungen

§ 13.<sup>1)</sup> Eltern, die ihre Kinder der durch dieses Gesetz vorgesehenen vorbeugenden Zahnpflege oder den Reihenuntersuchungen entziehen, können durch die zuständige Gemeindebehörde nach erfolgloser Mahnung von der Beitragsberechtigung ausgeschlossen werden. Die Beitragsberechtigung kann wieder aufleben, sofern das Gebiss des Kindes vollständig saniert ist.

§ 14. ...<sup>2)</sup>

§ 15. <sup>1)</sup> Dieses Gesetz tritt nach Annahme durch das Volk mit der Publikation des Abstimmungsergebnisses im Amtsblatt in Kraft.<sup>3)</sup>  
<sup>2) ...<sup>4)</sup></sup>

Inkrafttreten am 3. November 1944

---

<sup>1)</sup>) § 13 Fassung vom 25. Juni 1995; GS 93, 583.

<sup>2)</sup>) § 14 aufgehoben am 25. Juni 1995.

<sup>3)</sup>) Inkrafttreten der Änderungen vom:

- 5. April 1981 am 1. Januar 1982;

- 25. Juni 1995 am 1. Januar 1995.

<sup>4)</sup>) § 15 Abs. 2 aufgehoben am 25. Juni 1995.